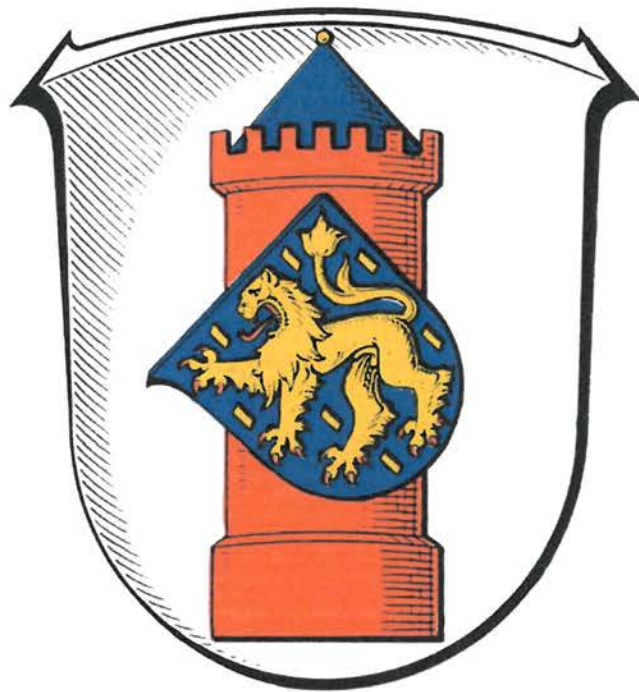


Beteiligungsbericht 2019 der Gemeinde Hünfelden



Hünfelden, 13.11.2019

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Silvia Scheu-Menzer', is written over a horizontal dashed line.

(Silvia Scheu-Menzer)
Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen:

§ 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) – Beteiligungsbericht und Offenlegung

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1.
den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2.
den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3.
die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4.
das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

§ 53 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz –HGrG) – Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

1.
im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2.
die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a)
die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b)
verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c)
die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3.
ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

Gegenstände dieses Beteiligungsberichtes:

Bei folgenden Gesellschaften in Form des Privatrechtes ist die Gemeinde Hünfelden mit mehr als 20 % beteiligt.

1. Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH
2. Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH
3. Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG

§ 123a Absatz 2, Nr. 1 HGO:

Unternehmensgegenstände / Beteiligungsverhältnisse / Besetzung der Organe / Beteiligungen der Unternehmen

	Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG
Unternehmensgegenstand	Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag vom 13.03.2013: „§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist - die Planung und Entwicklung von Windenergieanlagen im Rahmen eines Windenergieparks in dem in der Gemarkung der Gemeinde Hünfelden befindlichen „Hünfeldener Wald“ bis hin zum Vorliegen der zum Betrieb der Windenergieanlagen erforderlichen Genehmigungen einschließlich dem Abschluss aller erforderlichen Nutzungsverträge (insbesondere der Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträge über die für die Errichtung, die Herstellung und den Betrieb der Windenergieanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Flächen sowie die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen; für die Stellflächen der Anlagen Einholung einer Absichtserklärung zur Verpachtung bei der Gemeinde als Eigentümer) und sonstigen Verträge	Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag vom 24.10.2018: „§ 2 Unternehmensgegenstand (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Hünfelden, die Vornahme aller dazugehörenden Geschäfte sowie die Förderung des Unternehmenszwecks der vorgenannten Kommanditgesellschaft innerhalb deren Unternehmensgegenstandes. (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch artverwandte Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich erscheinen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen oder erwerben oder sich an solchen beteiligen.“	Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag Stand 07.08.2019: § 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens sind die Errichtung bzw. der Erwerb und der Betrieb von drei Windkraftanlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Hünfeldener Wald sowie der Verkauf der erzeugten Energie. (2) Unter den Gesellschaftern besteht Einvernehmen, dass der Unternehmensgegenstand künftig auf weitere Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und regenerativen Kraftwerkstechnik sowie der Verkauf der daraus erzeugten Energie bzw. deren Speicherung in der Gemeinde Hünfelden und dem regionalen Umfeld ausgedehnt werden soll. (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, auch artverwandte Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Gegenstand des

	Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG
	zur Entwicklung des Windparks. - die Verwertung der Projektrechte der entwickelten Windenergieanlagen sowie - die Entwicklung eines Bürgerbeteiligungskonzeptes zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an den von dem Unternehmen entwickelten Windenergieanlagen einschließlich der mittelbaren Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an einem späteren Betreibermodell. (2) Die Gesellschaft ist - vorbehaltlich kommunalrechtlicher Zulässigkeit - zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Gesellschaft sich an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen, insbesondere solche Unternehmen erwerben oder pachten, Hilfs- oder Nebenbetriebe errichten sowie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Gesellschaften bedienen, sich an diesen beteiligen, Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gründen und Unternehmens- und Interessensgemeinschaftsverträge schließen.“		Unternehmens förderlich erscheinen.

	Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG
Beteiligungsverhältnisse:	Zwei Gesellschafter mit jeweils 50 %; je 12.500 EUR 1. Gemeinde Hünfelden 2. Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH (Biebertal)	Drei Gesellschafter mit jeweils 33,3 %; je 8.500 EUR 1. Gemeinde Hünfelden 2. FH Beteiligungs GmbH (Erlensee) 3. NATEN Windstrom GmbH (Bamberg)	Kommanditisten (Stand 10.09.2019): 1. NaturStromQuelle Eins GmbH & Co.KG (1,05 Mio. EUR) 2. Gemeinde Hünfelden (1,05 Mio. EUR) 3. FH Beteiligungs GmbH (350.000 EUR) 4. Privatpersonen (70.000 EUR) Komplementärin: Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH
Organe und deren Besetzung:	<u>Zwei Geschäftsführer:</u> von der Gemeinde Bürgermeisterin Silvia Scheu-Menzer von Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH Frank Gerald Heuser <u>Gesellschafterversammlung:</u> für die Gemeinde Bürgermeisterin Silvia Scheu-Menzer oder an ihrer Stelle ein Beigeordneter für die Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH Frank Gerald Heuser	<u>Zwei Geschäftsführer:</u> Für die Gemeinde Hünfelden und die FH Beteiligungs GmbH Frank Gerald Heuser Für die NATEN Windstrom GmbH Gotthardt Georg Sonneborn <u>Gesellschafterversammlung:</u> für die Gemeinde Bürgermeisterin Silvia Scheu-Menzer oder an ihrer Stelle ein Beigeordneter für FH Beteiligungs GmbH Frank Gerald Heuser Für die NATEN Windstrom GmbH Gotthardt Georg Sonneborn	<u>Geschäftsführung:</u> Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH <u>Gesellschafterversammlung:</u> für die Gemeinde Bürgermeisterin Silvia Scheu-Menzer oder an ihrer Stelle ein Beigeordneter für die FH Beteiligungs GmbH Frank Gerald Heuser für die NaturStromQuelle Eins GmbH & Co. KG Stephan Riedel Privatpersonen

	Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH	Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG
	<u>Aufsichtsrat:</u> acht Mitglieder vier Mitglieder von der Gemeinde Hünfelden, die Gemeinde hat auch den Vorsitz vier Mitglieder von der Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH	<u>Aufsichtsrat:</u> neun Mitglieder drei Mitglieder von der Gemeinde Hünfelden, die Gemeinde hat auch den Vorsitz drei Mitglieder von Land und Forst Erneuerbare Energien GmbH drei Mitglieder von der NATEN Windstrom GmbH	
Beteiligungen des Unternehmens:	Keine	Komplementärin der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG	keine

§ 123a Absatz 2, Nr. 2 HGO:
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH

Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.09.2018:

„2.7 Neuaufstellung der Projektierungs GmbH:

a. Die Überlegungen, die Zusammenarbeit mit Land+ Forst sowie mit der Naturstrom AG für weitere Projekte regenerativer Energiezeugung in Hünfelden fortzuführen werden begrüßt, auch die Überlegung, dass als „Startgeld/Rücklage“ für die weiteren Projekte alle drei je 150.000 EUR (insgesamt 450.000 EUR) aus der Projektierung der drei Windräder im Wald einzubringen.

Für die Gemeinde werden dafür 150.000 EUR aus der Projektierung der aktuell drei Windräder im Wald für 2019 ff. reserviert.

Sollte sich nach drei Jahren kein gemeinsames Projekt im Bereich regenerativer Energien ergeben, ist die Auflösung der Beteiligung zu prüfen.

b. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die formell notwendigen Verfahren zur Neuaufstellung der Projektierungsgesellschaft einzuleiten und es danach der Gemeindevertretung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.“

Die Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH hat die erlangten Genehmigungen (auch die Genehmigung vom 10.04.2018 vom Regierungspräsidiums Gießen zum Bau von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von je 4,5 MW im Hünfeldener Wald, Gemarkung Heringen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) per Vertrag zur Projektübernahme und Projektekauvertrag vom 22.11.2018 an die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG veräußert.

Nachrichtlich:

Für die Gemeinde gab es zum Wert des Projektierungsrechtes zuletzt am 06.09.2018 eine Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

In Kooperation mit den beiden Windkraftgesellschaften wurde eine Aktualisierung zur Bürgerbeteiligung erarbeitet – siehe unter „Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG“.

Der öffentlichen Zweck „Planung und Entwicklung von Windenergieanlagen im Rahmen eines Windenergieparks“ wurde durch die aktuell drei im Bau befindlichen Windkraftanlagen erfüllt; dies gilt auch für die geplante Projektierung von weiteren Projekte regenerativer Energiezeugung in Hünfelden.

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH

Die GmbH hat gemäß des Unternehmensgegenstandes die Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG übernommen und ist somit zur Erfüllung eines öffentlichen Zwecks in Zusammenhang mit der Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG zu sehen.

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG

Die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG hat die erlangten Genehmigungen (auch die Genehmigung vom 10.04.2018 vom Regierungspräsidiums Gießen zum Bau von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,55 m und einer Nennleistung von je 4,5 MW im Hünfeldener Wald, Gemarkung Heringen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) per Vertrag zur Projektübernahme und Projektekauvertrag vom 22.11.2018 von der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH erworben.

Der öffentlicher Zweck der GmbH & Co.KG wird durch die Errichtung bzw. der Erwerb und der Betrieb von drei Windkraftanlagen zur regenerativen Energieerzeugung im Hünfeldener Wald sowie den Verkauf der erzeugten Energie unter Beteiligung der Gemeinde Hünfelden sowie von Bürgerinnen und Bürgern erfüllt - Näheres siehe nächstes Kapitel.

§ 123a Absatz 2, Nr. 3 HGO:

Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten

Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH:

Die von der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH vorgeleisteten Kosten wurden von Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG verzinst erstattet und an die Gesellschafter ausgeschüttet - für die Gemeinde rund 152.700 EUR.

Aufgrund der Veräußerung der Projektrechte wird sich für 2019 ein Gewinn nach Steuer von rund 2,0 Mio. EUR ergeben.

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 02.07.2019 erfolgte eine Vorabgewinn-ausschüttung in Höhe von 1.707.000 EUR (pro Gesellschafter je rund 850.000 EUR - vor Steuer).

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald Verwaltungs GmbH

Die GmbH verfügt über ein Stammkapital von insgesamt 25.500 EUR.

Zur Deckung des finanziellen Aufwandes der Gesellschaft (zum Beispiel Jahresabschlussarbeiten und steuerliche Angelegenheiten) zahlt die Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co. KG eine Komplementärs-Vergütung.

Bürgerwindpark Hünfeldener Wald GmbH & Co.KG

Einspeisevergütung für den erzeugten Strom:

Die Gesellschaft hat an der Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Ausschreibung zum 01.05.2018 teilgenommen.

Durch die Sonderregelungen im EEG für Bürgerenergiegesellschaften „Einheitspreis, d.h. Preis des Gebotes maßgeblich, was als letztes den Zuschlag erhält“ beläuft sich der Zuschlag auf 6,28 ct/kWh.

Der Zuschlagswert wird für das Hünfeldener Projekt mit einem Schwachwind-zuschlag von 1,29 multipliziert, so dass tatsächlich 8,10 ct/kWh erreicht werden, was für 20 Jahre gilt.

Wirtschaftlichkeit:

Die für 20 Jahre gültige Einspeisevergütung sichert die Wirtschaftlichkeit der aktuell drei in Bau befindlichen Windkraftanlagen; die durchschnittliche Renditeerwartung liegt aktuell bei rund 9 %.

Zu den drei in Bau befindliche Windkraftanlagen:

Mit Vertrag vom 22.11.2018 hat die Gesellschaft die NaturstromAnlagenGmbH mit einem Festpreis mit dem Bau der Anlagen und der dazu gehörigen Infrastruktur (zum Beispiel Wegebau und Anschluss an das Umspannwerk in Oberneisen) beauftragt.

Das Gesamt-Investitionsvolumen beträgt rund 21 Mio. EUR.

Der Zeitplan richtet sich nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben in der Genehmigung vom 10.04.2018.

Die Anlagen sollen spätestens im I. Quartales 2020 an das Netz angeschlossen sein.

Mit der kaufmännischen Betriebsführung wurde die Land+Forst Erneuerbare Energien GmbH (63768 Hösbach) beauftragt, mit der technischen Betriebsführung die NaturStromAnlagen GmbH (49134 Wallenhorst).

Weitere Bürgerbeteiligung für Hünfeldener am Betrieb der drei Windkraftanlagen:

Betragsmäßig stehen dafür rund 1,0 Mio. EUR in Form einer Kommanditbeteiligung zur Verfügung.

Hierzu ist Anfang 2020 eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung geplant.

Voraussetzung für die genaue Terminierung ist die Vorlage eines sogenannten „BAFIN-Prospektes“, welches in Bearbeitung ist.

Kapitalzuführungen und -entnahmen, Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, von der Gemeinde gewährte Sicherheiten:

Die Beteiligung der Gemeinde in Höhe von 1,05 Mio. EUR war im Haushalt der Gemeinde mit den dazu genehmigten Kreditaufnahmen finanziert.

Grundsätzlich gilt im Haushalt das Gesamtdeckungsprinzip.

Zu berücksichtigen ist aber, dass auch die oben dargelegten Ausschüttungen von der Projektierung Windpark Hünfeldener Wald GmbH im Haushalt zur Verfügung standen.

Durch die Beteiligung erlangt die Gemeinde Beteiligungserlöse; die aktuell erwartete durchschnittliche Rendite beträgt rund 9 % von dem eingebrachten Kapital.

Hinzu kommen Gewerbesteuerzahlungen der Gesellschaft an die Gemeinde.

Die Sicherheitsleistung der Gemeinde beschränkt sich auf die Kommanditeinlage.

§ 123a Absatz 2, Nr. 4 HGO

Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs.1 für das Unternehmen

Für alle drei Beteiligungen der Gemeinde in diesem Bericht:

Der öffentliche Zweck der Betätigung der Gemeinde besteht im Wesentlichen weiterhin in Folgendem:

1. Bestmögliche regionale Wertschöpfung - auch die kommunale Beteiligung am Betrieb betreffend.
2. Konzeptionierung und Betrieb eines kommunalen Bürgerwindparks mit Bürgerbeteiligung.

Der öffentliche Zweck rechtfertigt somit die Betätigung (§ 121 Abs. 1, Ziffer 1. HGO).

Die Betätigungen bestehen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf (§ 121 Abs. 1, Ziffer 2. HGO).

Die Kosten sind auf ein Mindestmaß reduziert. Somit ist der Zweck der wirtschaftlichen Betätigungen nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllbar (§ 121 Abs. 1, Ziffer 3. HGO).

§ 123a Absatz 2, Satz 3

Bezüge der Geschäftsführung und der Gremien

Es werden keine gesonderten Bezüge gezahlt.

Lediglich die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Mandatsträger erhalten von der Gemeinde - nicht von den Gesellschaften - für die Sitzungsteilnahmen ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungssatzung der Gemeinde.